

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V1.0

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: Megatabs MTR 335

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant/ Vertrieb IC Medical GmbH	Hersteller IBEDA-CHEMIE Klaus P. Christ GmbH
Straße/Postfach Schorndorfer Straße 67	Straße/Postfach Am Eichelgärtchen 32
Nat.-Kenn./PLZ/Ort DE-73635 Rudersberg-Steinberg	Nat.-Kenn./PLZ/Ort DE-56283 Halsenbach
Telefon / Telefax / E-Mail + 49 (0) 7181-7060-0 / + 49 (0) 7181-7060-99 / info@icmedical.de info@ibeda-chemie.com	Telefon / Telefax / E-Mail + 49 (0) 6747-9501-0 / +49 (0) 6747-9501-11 /

1.4 Notrufnummer

+49(0)761-19240 Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24h Notruf)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

· Gefahrenbezeichnung:



Achtung

· Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung und auf Grund von Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

R 38 Reizt die Haut.

R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

· Klassifizierungssystem:

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V1.0

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

GHS-Kennzeichnungselemente

Achtung

Gefahrhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung



Reaktion:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Staub nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)****Piktogramm/ Gefahrensymbol:****Signalwort/ Gefahrenbezeichnung:**

Reizend

3. Zusammensetzung**Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:****Gefahrenhinweise/ R-Sätze:**

CAS: 497-19-8 EINECS: 207-838-8	Natriumcarbonat  Xi; R 36 Achtung:  3.3/2	25 – 50%
------------------------------------	--	----------

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V1.0

CAS: 5949-29-1 EINECS: 201-069-1	Zitronensäure monohydrate ☒ Xi; R 36 Achtung: ⚠ 3.3/2	10 – 25%
CAS: 15630-89-4 EINECS: 239-707-6	Natriumpercarbonat ☒ Xi; O; R 8, R 41	10 – 15%
CAS: 70693-62-8 EINECS: 274-778-7	Kaliumperoxomonosulfat ☒ Xi;C; R 22, R 34, R 52	< 10%

Zusätzliche Hinweise:

Enthält < 15% Polyethylenglykol (CAs 25322Die maximalen Arbeitsplatzgrenzwerte sind, soweit erforderlich, in Abschnitt 8 wiedergegeben.-68-3).

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme****Nach Einatmen**

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Betroffenen ruhig halten.
Bei Atembeschwerden ist ärztliche Hilfe erforderlich.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abspülen.
Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.
Mit viel Wasser mindestens 10 - 15 Minuten lang bei geöffnetem Lidsplatt ausspülen, auch unter den Augenlider.
Spülung vom inneren zum äußeren Augenwinkel hin durchführen. Anschließend Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.
Große Mengen Wasser trinken lassen.
Kein Erbrechen herbeiführen.
Arzt hinzuziehen.

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen: Kann Reizungen hervorrufen.

Nach Verschlucken: Kann beim Verschlucken gesundheitsschädlich sein. Schleimhautirritationen im Mund, Rachen, in Speiseröhre und Magen-Darmtrakt. Nach Augenkontakt: Rötung, Schmerzen, Hornhauttrübung

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V1.0

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.
Mund mit Wasser ausspülen. Das Produkt reagiert alkalisch.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar.
Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich. Über 60 °C Abspaltung von Sauerstoff.
Im Brandfall können entstehen:
Natriumverbindungen, Schwefeloxide, Phosphorverbindungen, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden. Geeignete Schutzausrüstung tragen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Stäube und Brandgase nicht einatmen.
Das Produkt reagiert alkalisch.
Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Substanzkontakt vermeiden. Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Bei Staubbildung: Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten.
Bei unfallbedingtem Einleiten in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörde benachrichtigen.

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V1.0

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trocken aufnehmen und in geeigneten Behältern der Entsorgung zuführen. Nachreinigen. Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit Wasser reinigen..

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. Sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlung

Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden.
Staubentwicklung vermeiden.
Staub nicht einatmen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Bei Staubbildung: Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

7.1.2 Hinweis zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.
Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen, trocken und kühl aufbewahren.
Kontakt mit Schwermetallen und Säuren vermeiden.
Nicht zusammen mit leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien lagern.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1

Ersetzt Version: V1.0

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m ³]	[ppm]	Spitzenb.	Bemerkung
25322-68-3	Polyethylenglykol 8000	8 Stunden	1000	-	-	PEG
25322-68-3	Polyethylenglykol 8000	4 Stunden	8000	-	-	PEG

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

-

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

-

Relevante Schutzleitfäden

-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Ergänzend zu den Angaben der persönlichen Schutzausrüstung ist das Tragen geschlossener Arbeitskleidung erforderlich.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor dem Betreten von Bereichen, denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Augen- / Gesichtsschutz

Bei Gefahr des Augenkontaktes:

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz – Handschutz

Schutzhandschuhe (lösmittelfest)

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 **Ersetzt Version:** V1.0

Chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374)

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Angaben zum Handschuhmaterial [Nitril und Butylkautschuk, >0,5mm].

Hautschutz – Sonstige Schutzmaßnahmen:

Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.
Von Nahrungs- und Futtermitteln getrennt halten.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz

Für gute Lüftung sorgen.
Allgemeine Regeln beim Umgang mit Chemikalien beachten.
Bei Staubbildung: Staubmaske/Partikelfilter P2 gemäß EN 143.

Thermische Gefahr:

Nicht zutreffend

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

-

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V1.0

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	Fest, Tabletten
- Farbe :	weiß
Geruch :	Geruchslos
Geruchsschwelle :	Nicht bestimmt
pH-Wert :	9,6 bei 20°C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	> 100 °C
Siedebeginn und Siedebereich :	Nicht bestimmt
Flammpunkt :	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht anwendbar
obere/untere Entzündbarkeits-/ Explosionsgrenzen :	Nicht anwendbar
Dampfdruck :	Nicht bestimmt
Dampfdichte :	Nicht bestimmt
Schüttdichte:	Nicht anwendbar
relative Dichte :	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en) :	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Bei 80 °C leicht löslich
Verteilungskoeffizient:	Nicht bestimmt
n-Octanol/Wasser :	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur :	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur :	Über 60 °C Abspaltung von Sauerstoff
Viskosität :	Nicht anwendbar
explosive Eigenschaften :	Nicht bestimmt
oxidierende Eigenschaften :	Nein, Analogieschluss

9.2 **Sonstige Angaben**

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit/ Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	0 %

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V1.0

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist hygroskopisch. Reagiert mit Säuren unter Bildung von Kohlendioxid. Das Produkt setzt in wässriger Lösung Wasserstoffperoxid frei.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit.
Übermäßiges Erhitzen.
Staubentwicklung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Schwermetallen und Säuren vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Natriumverbindungen, Schwefeloxide, Phosphorverbindungen, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Thermische Zersetzung

Über 60°C Abspaltung von Sauerstoff.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Gemische zu folgenden Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

67-63-0 Propan-2-ol

Akut Oral LD50 5280 mg/kg (rat)

Akut Dermal LC50 12800 mg/m³ (kan)

Akut Inhalativ LC50 47,5 mg/l (8h) (rat)

Reizung

- an der Haut: nicht Reizend (kann)
- am Auge: reizend

Ätzwirkung

Keine ätzende Wirkung bekannt.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1

Ersetzt Version: V1.0

**Toxizität bei wiederholter Verabreichung Karzinogenität Mutagenität
Reproduktionstoxizität**

-
-
-
-

Zusätzliche toxikologische Hinweise

-

Allgemeine Bemerkung:

Fortwährender Hautkontakt kann zu Entfettung der Haut und Dermatitis führen.
Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann zu Symptomen wie Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen führen.
Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Leberschäden sind möglich.
Die Kennzeichnung wurde nach dem Berechnungsverfahren der RL 1999/45/EG vorgenommen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

67-63-0 Propan-2-ol

LC50 9640 mg/l (96h)

Schädlich für Fische

EC50 13299 mg/l (48h)

Schädlich für Daphnie

EC50 > 1000mg/l (72h)

Schädlich für Alge

EC10 5175mg/l(18h)

Schädlich für Bakterien

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit 95% (21 d) OECD 301 E.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

-

12.4 Mobilität im Boden

-

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V1.0

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

-

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Das Produkt ist eine Säure. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.



13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für den Stoff/ Gemisch/ Restmenge

Abfallschlüssel-Nr. EG: 20 01 29*

Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Mit Stern (*) markierte Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle.

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)
20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw.

Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Dementsprechend sind "Abfälle zur Verwertung" und "Abfälle zur Beseitigung" zu unterscheiden.

Besonderheiten - insbesondere bei der Anlieferung - werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt.

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Für verunreinigter Verpackungen

Verpackungen sind restlos zu entleeren (topffrei, rieselfrei, spachtelrein). Verpackungen sind unter

Beachtung der jeweils geltenden örtlichen/nationalen Bestimmungen bevorzugt einer

Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V1.0

14. Angaben zum Transport

14.1 Allgemeine Angaben

UN-Nummer: 1993 Entzündbare Flüssigkeit

14.2 Straßen- und Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 3
Verpackungsgruppe: II
Klassifizierungscode: F1
LQ (ADR 2013): nicht anwendbar
LQ (ADR 2009): nicht anwendbar
Umweltgefahr: nicht zutreffend
Tunnelbeschränkungscode: -

14.3 Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 3
Verpackungsgruppe: II
Meerschadstoffe
(Marine Pollutant): nicht anwendbar
Umweltgefahr: nicht zutreffend

14.4 Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 3
Verpackungsgruppe: II
Umweltgefahr: nicht zutreffend

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.
Beschränkungen beachten: ja
Berufsgenossenschaftliche/ arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.
Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).
Richtlinie 2010/75/EU (VOC): -50 %
Wassergefährdungsklasse (Deutschland) 1
Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V1.0

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach TRGS 510:

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
Causes severe skin burns and eye damage, H319	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Highly flammable liquid and vapor, H225	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze/ H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten dar.

Wortlaut der R-Sätze:

- R 11 Leichtentzündlich.
- R 36 Reizt die Augen.
- R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt verwenden.

Literaturangaben und Datenquellen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Erstellt am: 22.10.2014
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.1

Ersetzt Version: V1.0

**Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise
auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird**

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schulungen für Arbeitnehmer

**CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum
Etikett nach RL 1999/45/EG)**